

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag
zwischen
dem Landkreis Coburg, vertreten durch Landrat Sebastian Straubel
und
der Stadt Coburg, vertreten durch
Oberbürgermeister Dominik Sauerteig
und
der Bildstelle Coburg - Zentrum für Bildungsmedien e. V. vertreten
durch seinen Vorsitzenden Schulamtsdirektor Uwe Dörfer**

Der Landkreis Coburg ist im Rahmen des Art. 51 Abs. 1 Landkreisordnung, die Stadt Coburg im Rahmen des Art. 57 Abs. 1 Gemeindeordnung verpflichtet, im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit die Einrichtungen zu schaffen, die für das kulturelle Wohl ihrer Einwohner erforderlich sind. Die Bildstellen (kommunalen Medienzentren) nach Art. 79 BayEUG gehören zu den Institutionen der kulturellen Daseinsvorsorge. Landkreis und Stadt Coburg erfüllen diese Aufgabe gemeinsam und bedienen sich hierzu des Vereins „Bildstelle Coburg – Zentrum für Bildungsmedien e. V.“.

Der öffentlich-rechtliche Vertrag zwischen dem Landkreis und der Stadt Coburg und der Bildstelle Coburg e. V. unterzeichnet vom damaligen Oberbürgermeister der Stadt Coburg, Herrn Norbert Tessmer am 01.12.2016, vom Landrat des Landkreises Coburg Michael Busch am 06.12.2016 und vom damaligen ersten Vorsitzenden der Bildstelle Coburg e. V. Herrn Werner Löffler am 07.12.2016 wird einvernehmlich zum 31.12. 2020 beendet. Dieser neue Vertrag tritt an seine Stelle.

§ 1

Landkreis Coburg und Stadt Coburg beauftragen den Verein „Bildstelle Coburg – Zentrum für Bildungsmedien e. V.“ mit der Erfüllung der Aufgaben nach Art. 79 BayEUG. Hierfür errichtet und unterhält der Verein die Bildstelle und versorgt die Schulen und die Träger außerschulischer Bildungs- und Erziehungsarbeit mit Medien und erfüllt die damit zusammenhängenden pädagogischen Aufgaben.

§ 2

Die Bildstelle beschafft, stellt bereit und verleiht geeignete Unterrichtsmedien. Es besteht Einigkeit darüber, dass die Auftragserteilung die in § 3 der Vereinssatzung vom 25.03.2015 beschriebenen Aufgaben umfasst.

§ 3

Die Bildstelle erhebt zur Deckung ihrer Ausgaben Mitgliedsbeiträge. Landkreis und Stadt Coburg gewähren zur Erfüllung der Aufgaben gemeinsam und zu gleichen Teilen einen Zuschuss im jeweiligen Haushaltsjahr.

Die Leistungen von Landkreis und Stadt Coburg werden dabei auf eine jährliche Pauschale von 80.000 € (40.000 € Landkreis Coburg und 40.000 € Stadt Coburg) pro Jahr festgesetzt. Damit sind alle Zahlungsverpflichtungen dieser beiden Gebietskörperschaften abgegolten.

Eventuell entstehende Überschüsse sind einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen. Sie soll für die Modernisierung des Ausgabesystems der Bildstelle verwendet werden. Nicht für diesen Zweck verwendete Anteile der Rücklage sind Landkreis und Stadt Coburg je zur Hälfte zurück zu zahlen.

Die Auszahlung der Pauschale erfolgt in zwei Raten von jeweils 20.000 € je Gebietskörperschaft jährlich zum 01. Januar und 01. Juli.

Zum Nachweis der Einnahmen und Ausgaben ist dem Landkreis Coburg und der Stadt Coburg jeweils zum 01. April des folgenden Jahres eine Jahresschlussrechnung als Verwendungsnachweis vorzulegen. Der Stadt Coburg und dem Landkreis Coburg ist ein Prüfungsrecht nach Art. 106 Abs. 4 Satz 3 GO bzw. Art. 92 Abs. 4 Satz 3 LkrO zu gewähren.

§ 4

Die Laufzeit des Vertrages beträgt fünf Jahre, beginnend mit dem 01.01.2021.

Bei Auflösung des Vereins endet der Vertrag mit Ablauf des Jahres der Auflösung bzw. mit der Liquidation.

Vertragsänderungen können im Einvernehmen aller Beteiligten getroffen werden und bedürfen der Schriftform.

Coburg,

Coburg,

Coburg,

Dominik Sauerteig
Oberbürgermeister
der Stadt Coburg

Sebastian Straubel
Landrat
des Landkreises Coburg

Uwe Dörfer
1. Vorsitzender
Bildstelle Coburg e. V.